

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO (Order-Routing)

Az.: A 2019/25-1



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters, Dr.
Randolf Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
und
die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 18. März 2020 entschieden:

1. Die Beteiligte wird wegen der Benutzung eines Order-Routing-Systems ohne die erforderliche Genehmigung durch ihre Kundin am 14. Juni, 31. Juli und 05. August 2019, wo unter der Händler-ID AAAAA F00001 (Händler H) Transaktionen in drei verschiedenen Eurex Produkten mit insgesamt 300 Kontrakten erfolgten, mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 1.000,00 Euro
(i. W. eintausend Euro)

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Handelsverhalten am 14. Juni, 31. Juli und 05. August 2019, wo unter der Händler-ID AAAAA F00001 (Händler D) Transaktionen des Kunden der Beteiligten C in drei verschiedenen Eurex Produkten mit insgesamt 300 Kontrakten erfolgten.

Die Beteiligte (Kennung: AAAAA) ist ein Unternehmen, dessen Gegenstand der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen aller Art, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen ist. Ihre Zulassung zur Eurex datiert vom 11. Februar 2019.

Bzgl. der Beteiligten waren bereits mehrfach Sanktionsverfahren anhängig.

Durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 26. Juli 2019, Az.: A 2019/16, wurde sie wegen fehlerhafter Nutzung ihres Order-Routing-Systems durch einen Kunden mit einem Verweis belegt.

Durch bestandskräftigen Beschluss vom November 2019, Az.: A 2019/25, wurde ein Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen Regelungen bzgl. der Zugangscodes in § 56 BörsO eingestellt.

Im Verlauf des Sanktionsverfahrens A 2019/25, das durch eine Abgabe der Geschäftsführung vom 05. September 2019 eingeleitet wurde, kam der Verdacht des Betriebes eines nicht genehmigten Order-Routing-Systems auf, da die Beteiligte selbst darlegte, Händler ihrer Kundin C auf eine Händler-ID eines ihrer Händler „umgezogen“ zu haben. Daraufhin erweiterte die Geschäftsführung der Eurex den Gegenstand des Sanktionsverfahrens A 2019/25 bzgl. des Vorwurfs eines Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 BörsO und der Sanktionsausschuss trennte diesen Teil ab, der nun den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.

In der Stellungnahme vom 10. Dezember 2019 machte die Beteiligte umfangreiche Ausführungen bzgl. der Registrierung der Händler-Kennungen und der von ihr genutzten Technologie-Plattform „Fidessa“. Es seien interne Prozesse etabliert worden, um sicher zu stellen, dass Orders korrekt und mit vollständigen Orderaufzeichnungsdaten übermittelt würden. Gleichzeitig wurde eine Order-Routing „Genehmigung“ mit der Kennung O00001 auf den Händler H vorgelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Schreibens vom 10. Dezember 2019 sowie der Anlage verwiesen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 28. Januar 2020 legte die Beteiligte eine Aufstellung vor, wonach am 14. Juni, 31. Juli und 05. August über die Händler-Kennung ihres Händlers H AAAAA F00001 drei Cross-Request-Eingaben bzgl. insgesamt 300 Kontrakte durch eine Kundin erfolgt waren. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage zum Schreiben der Beteiligten vom 28. Januar 2020 verwiesen.

Die Geschäftsführung der Eurex legte dar, dass es sich bei der Kennung AAAAA F00001 um eine manuelle Händler-Kennung handele, die nicht als technische Benutzerkennung im Rahmen eines Order-Routing-Systems definiert sei. Deshalb seien die aufgeführten drei Cross-Request Eingaben an den genannten Tagen über ein nicht genehmigtes Order-Routing-System erfolgt.

Mit Verfügung vom 25. November 2019 hat der Sanktionsausschuss das vorliegende Verfahren vom Verfahren A 2019/15 abgetrennt und die Beteiligte über den neuen Vorwurf unterrichtet.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf die Inhalte der bestandskräftigen Beschlüsse des Sanktionsausschusses vom 16. Juli 2019 (Az.: 2019/16) und vom November 2019 (Az.: A 2019/25) Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO).

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens ist sie ihrer aus § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO folgenden Verpflichtung zur vorherigen Einholung einer Genehmigung bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems zur Übermittlung von Aufträgen an die Eurex nicht nachgekommen und hat damit eine börsenrechtliche Schutzvorschrift schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - verletzt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit Februar 2019 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei der Börsenordnung, gegen deren Regel verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fällt u.a. auch das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenordnung wurden keine Einwände vorgebracht. Die Börsenordnung wurde entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

§ 60 Abs. 1 BörsO dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. § 60 BörsO berechtigt die Handelsteilnehmer ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle unter bestimmten näher geregelten Bedingungen anzubinden, wenn der Handelsteilnehmer dies zuvor schriftlich beantragt und eine Genehmigung durch die Eurex Geschäftsführung erteilt wurde. Die Vorschrift steht im Abschnitt „Zugang zur Börsen-EDV“ im Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ und soll den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die Geschäftsabwicklung sicherstellen. Sie unterstützt eine größere Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und -mustern aktiv sind. Dies dient nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer, sondern gewährleistet die Unterscheidbarkeit, auf welche Weise Orders erzeugt werden.

Nach Ansicht des Sanktionsausschusses lag bzgl. der verfahrensgegenständlichen drei Cross-Request-Aktionen an den genannten Tagen durch einen Kunden der Beteiligten eine illegale, d.h. nicht genehmigte Nutzung eines Order-Routing-Systems vor.

Order-Routing-Systeme sind (vgl. Merkblatt „Genehmigung eines automatischen Order-Routing-Systems“, veröffentlicht im Internet) elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern insbes. zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Es ist somit eine Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern der Teilnehmer-Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden.

Dem im Internet (Stand: September 2018) veröffentlichten Antrag auf Genehmigung eines Order-Routing-Systems ist zu entnehmen, dass die Zulassungskennung für ein Order-Routing-System mit den Buchstaben „OR“ beginnt.

Wie bereits dargelegt, verfügt die Beteiligte unter der Kennung O00001 (Händler H) über eine Order-Routing-Genehmigung. Dies trifft aber nicht für die Kennung F00007 zu, unter der die drei Aktionen am 14. Juni, 31. Juli und 05. August 2019 erfolgten.

Da - nach den eigenen Angaben der Beteiligten - unter dieser Kennung ihren Kunden ein Zugang zur Börse eröffnet wurde, betreibt die Beteiligte ein Order-Routing-System, bei dem der Kunde der Beteiligten (vorliegend C) durch die direkte Handelsverbindung der Beteiligten zur Eurex direkten Zugang zur Börse erlangt.

Eine Genehmigung insoweit liegt nicht vor.

Wenn die Beteiligte darlegt, über die notwendigen Genehmigungen für die technische Anbindung an das System der Eurex zu verfügen, verkennt sie, dass sie zwar - wie oben dargelegt - über eine Genehmigung bzgl. der Kennung O00001 verfügt aber nicht über weitere Genehmigungen bzgl. Order-Routing-Systeme.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften beruht auf einem sog. Organisationsverschulden der Handelsteilnehmerin. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, sich über die Regelungen der Börsenordnung zum Order-Routing genau zu informieren. Sie hat ohne weiteres ihre Auslegung /Interpretation ihrem Handeln zugrunde gelegt. Bei Zweifeln über die Definition war ihr die Kontaktaufnahme zu Mitarbeitern der Eurex zwecks Aufklärung möglich und zumutbar.

Damit ist ein Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO gegeben.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die festgestellten drei Verstöße in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Ordnungsgeldes für das angemessene Sanktionsmittel. Dies ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung geboten, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel hält der Sanktionsausschuss nicht mehr für geeignet, der Beteiligten die Pflichten von Handelsteilnehmern vor Augen zu führen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. der Beteiligten war bereits - wie oben dargelegt - ein bestandskräftig beendetes Sanktionsverfahren wegen Verstoßes gegen Crossing-Regelungen bei Order-Routing anhängig. Es handelt sich somit im vorliegenden Verfahren nicht um einen erstmaligen Regelverstoß. Es ist aber lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte hat zudem aktiv an der Aufklärung und Sachverhaltsermittlung mitgewirkt. Sie hat die verfahrensgegenständlichen Transaktionen angegeben und zudem entsprechende Nachweise in Form von Tabellen vorgelegt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden, finanzielle Vorteile aus der Transaktion für die Beteiligten ebenfalls nicht.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde berücksichtigt, dass es sich insgesamt um drei Transaktionen handelte und die Anzahl der Kontrakte (300) wurde in die Erwägungen eingestellt. Allerdings fällt erschwerend der wiederholte Verstoß gegen das Eurex Regelwerk ins Gewicht.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 1.000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass eine Aufteilung bzw. Differenzierung des insgesamt verhängten Ordnungsgeldes auf die drei Ordereingaben an den drei verfahrensgegenständlichen Tagen nicht geboten ist. Die Eingaben sind unstreitig, was auch für die jeweilige Anzahl der Kontrakte zutrifft. Es handelt sich um gleichartige Verstöße gegen die gleiche Vorschrift der Börsenordnung, so dass vergleichbar wie bei einer fortgesetzten wegen sämtlicher Verstöße ein einheitliches Gesamtordnungsgeld festgesetzt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d.h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland